H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2285/15-II**

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	24.02.2015
Jugendhilfeausschuss	25.03.2015

Betr.:
Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	363300.533171
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Vollzeitpflege in Familien
Produktbezeichnung:	Hilfe zur Erziehung
Ansatz 2015:	1.891.800,00 €
Vorläufiges Ergebnis 2013:	1.652.965,68 €

Produktkonto:	363410.533171
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Vollzeitpflege in Familien
Produktbezeichnung:	Hilfe für junge Vollzeitpflege
Ansatz 2015:	69.500,00 €
Vorläufiges Ergebnis 2013:	45.683,04 € (Ergebnis 2013 im Produktkonto 363400.533171)

Produktkonto:	363420.533172
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für familiäre Bereitschaftsbetreuung
Produktbezeichnung:	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
Ansatz 2015:	41.500,00 €
Vorläufiges Ergebnis 2013:	39.020,41 € (Ergebnis 2013 im Produktkonto 363400.533172)

Luckenwalde, den 12.02.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen, um den Unterhalt der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen.

Die Richtlinie ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Neben einer Änderung des Aufbaus der Richtlinie sind aufgrund gesetzlicher Neuregelungen, aktueller Rechtsprechung bzw. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis entsprechende Änderungen eingearbeitet worden:

- Konkretisierungen hinsichtlich der Antragstellung
- Änderung der Anforderungen an Pflegepersonen bei Gewährung eines erweiterten Förderbedarfes
- Regelung der Leistungsgewährung an familiäre Bereitschaftspflegestellen
- Anpassung der Beihilfen und Zuschüsse (z.B. Ausstattung Pflegestellen, Klassenfahrten, Sonstiges)
- Konkretisierungen hinsichtlich der Krankenhilfe

Die in der damaligen Richtlinie enthaltenen Beschreibungen der Formen der Vollzeitpflege wurden aus der Richtlinie herausgenommen. Sie sind zukünftig Bestandteil der neu beschriebenen Mindeststandards für die fachliche Arbeit „Vollzeitpflege“.